**Gefährdungsbeurteilung**

**Bauliche Anforderungen an die Zahnarztpraxis**

| **Was?** | **Wie?** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| **Lüftung** | * Die Praxisräume müssen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhalten durch entweder regelmäßige Lüftung über Fenster oder Luftaustausch über eine raumlufttechnische Anlage.
 |[ ] [ ]
|  |  |  |  |
| **Raumtemperatur** | * Bei überwiegender sitzender Tätigkeit: mind. 19°C
 |[ ] [ ]
|  | * Bei überwiegender stehender Tätigkeit: mind. 17°C
 |[ ] [ ]
|  | * In Büroräumen bei überwiegender sitzender Tätigkeit und leichter Arbeitsschwere: mind. 20°C
 |[ ] [ ]
|  | * Maximale Raumtemperatur: 26°C
 |[ ] [ ]
|  | * In Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sanitär- und Sanitätsräumen: mind. 21°C
 |[ ] [ ]
|  |  |  |  |
| **Beleuchtung** | * Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
* Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.
 |[ ] [ ]
|  | * In Arbeitsräumen muss eine Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux gegeben sein.
 |[ ] [ ]
|  |  |  |  |
| **Fußböden, Wände, Decken und Dächer** | * Fußböden müssen eben und leicht zu reinigen sein. Sie dürfen keine Stolperstellen aufweisen und einen rutschhemmenden Bodenbelag vorweisen.
 |[ ] [ ]
|  | * Wände und Decken müssen sich leicht reinigen lassen.
 |[ ] [ ]
|  |  |  |  |
| **Fenster, Oberlichter** | * Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen.
 |[ ] [ ]
|  | * Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.
 |[ ] [ ]
|  | * Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.
 |[ ] [ ]
|  |  |  |  |
| **Türen** | * Die lichte Mindesthöhe über den Verkehrswegen in den Fluren soll 2,00 m betragen.
 |[ ] [ ]
|  | * Die Breite der Türen ist u. a. abhängig von der Zahl der Personen im Einzugsgebiet des Ausgangs.
 |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Was?** | **Wie?** | **Ja** | **Nein** |
| **Türen** | * Engen Türen in aufgeschlagenem Zustand die nutzbare Laufbreite der Verkehrswege ein?
 |[ ] [ ]
|  | * Stellen Einrichtungen an Türen (z.B. Griffe) bzw. die Türe selbst Gefährdungsstellen (z.B. Quetsch- oder Scher-stellen) dar?
 |[ ] [ ]
|  | * Sind Glastüren und Glaswände eindeutig erkennbar?
 |[ ] [ ]
|  | * Lassen sich Notausgangstüren von innen ohne fremde Hilfsmittel in Fluchtrichtung leicht öffnen?
 |[ ] [ ]
|  |  |  |  |
| **Raum-abmessungen, Luftraum** | * Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche, Höhe und einen ausreichenden Luftraum besitzen:
 |[ ] [ ]
|  | * Arbeitsraum muss eine Grundfläche von mind. 8 m² vorweisen.
 |[ ] [ ]
|  | * Arbeitsraum muss einen Mindestluftraum von 12 m³ (bei überwiegend sitzender Tätigkeit) und von 15 m³ (bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit) vorweisen.
 |[ ] [ ]
|  | * Ein Arbeitsraum muss bei einer Grundfläche ≤ 50 m² mind. eine lichte Höhe von 2,50 m aufweisen (bei einer Grundfläche > 50 - ≤ 100 m² mind. eine lichte Höhe von 2,75 m)?
 |[ ] [ ]
|  |  |  |  |
| **Verkehrswege** | * Sind die Flure in der Praxis eben, frei von Stolperstellen (diese beginnen ab eine Höhe von 4 mm), rutschhemmend und leicht zu reinigen?
 |[ ] [ ]
|  | * Wenn Stolperstellen vorhanden sind, sind diese ordnungsgemäß gekennzeichnet?
 |[ ] [ ]
|  | * Die notwendige Breite von Verkehrswegen ist von der Anzahl der Personen abhängig (mindestens ca. 1 m)?
 |[ ] [ ]
|  | * Befindet sich innerhalb bzw. außerhalb der Praxis eine Treppe, so ist ab der 4.Stufe ein Handlauf vorzusehen (bei einer Stufenbreite ab 1,50 m ist auf beiden Treppen-seiten ein Handlauf anzubringen.
 |[ ] [ ]
|  | * Ist eine Absturzgefährdung in den Praxisräumen vorhanden, ist ein Geländer als Absturzsicherung in einer Mindesthöhe von 1 m anzubringen.
 |[ ] [ ]
|  |  |  |  |
| **Pausenraum, Pausenbereich** | * Arbeiten ständig mehr als 10 Beschäftigte in der Praxis, dann ist ein Pausenraum/Pausenbereich vorzuhalten?
 |[ ] [ ]
|  | * Ist ein Pausenraum notwendig, sollte er eine Grundfläche von mindestens 6 m² und eine Mindestfläche pro Beschäftigtem von 1 m² besitzen, eine Sichtverbindung nach außen haben und das notwendige Inventar an Tischen und Stühlen, etc. aufweisen.
 |[ ] [ ]
|  | * Werden in Laborräumen, in Aufbereitungsbereichen, in Behandlungszimmern, in Röntgenräumen, etc. Nahrungsmittel gelagert und/oder aufgenommen?
 |[ ] [ ]
|  |  |  |  |
| **Toilettenräume** | * Stehen getrennte Toiletten (nach Geschlecht und für Patienten und Personal) zur Verfügung?
 |[ ] [ ]
|  | * Ist die Toilettenanzahl ausreichend (von 5-10 Beschäftigten: z.B. 1 Damen- und Herrentoilette und bei den Herren 1 Bedürfnisstand)?
 |[ ] [ ]
|  | * Sind die Toilettenräume entsprechend ausgestattet (Flüssigseife, Handtücher zum einmaligen Gebrauch, Abwurfeimer, Lüftung und Beleuchtung)?
 |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Was?** | **Wie?** | **Ja** | **Nein** |
| **Umkleideräume** | * Geeignete Umkleideräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden.
 |[ ] [ ]
|  |  |  |  |
| **Liegeraum** | * Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich während der Pausen und, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.
 |[ ] [ ]
|  |  |  |  |
| **Nichtraucherschutz** | * Hat der Zahnarzt die erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind?
 |[ ] [ ]
|  |  |  |  |

Weitergehende Vorgaben an die baulichen Anforderungen einer Zahnarztpraxis stammen aus dem
Landesbaurecht, den Unfallverhütungsvorschriften, der Strahlenschutzverordnung, der Gefahrstoff-
verordnung, etc. Hierzu können Sie detaillierte Informationen, z.B. in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung einer Zahnarztpraxis aus dem PRAXIS-Handbuch der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
entnehmen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Praxisinhaber/in:** |
|  | **Datum** | **Name** | **Unterschrift** |
| **Erstellt am:** | 00.00.0000 |  |  |
| **Aktualisiert am:** | 00.00.0000 |  |  |

Erstellung: vor Tätigkeitsaufnahme

Aktualisierung: regelmäßig alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. neues Arbeitsgerät)